

**Thomas Bliwier**  
Fachanwalt für Strafrecht  
Certified Compliance Officer

**Doris Dierbach**  
Fachanwältin für Strafrecht  
Certified Compliance Professional

**Alexander Kienzie**  
Fachanwalt für Strafrecht

Barmbeker Straße 27a  
22303 Hamburg  
Tel. (040) 2702217 · 277716  
Fax (040) 2792051  
bdk@die-strafverteidiger.de  
www.die-strafverteidiger.de

Gerichtsfach 637

b|d|k Rechtsanwälte · Barmbeker Straße 27a · 22303 Hamburg

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg  
-3. Strafsenat-  
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

L

└

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**3 St 4/16**

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
AK-16/3000709-re

Sekretariat

Frau Peters/Frau Regewski

Datum

24.04.2017

In der Strafsache  
gegen

Zeki Eroglu

wird **beantragt**,

Beweis zu erheben durch Vernehmung eines zur Lage der Pressefreiheit in der Türkei in den Jahren 2013 bis 2015 instruierten Vertreters der Organisation Reporter ohne Grenzen (ROG), zu laden Friedrichstraße 231, 10969 Berlin, als sachverständigen Zeugen zum Beweis der folgenden Tatsachen:

Die / der sachverständige Zeugin / Zeuge wird bekunden, dass

- bereits im Zeitraum zwischen 2013 und 2015 eine Ächtung und Missachtung des Informationsanspruchs pro-kurdischer JournalistInnen durch die offiziellen türkischen Stellen zu beobachten gewesen sei,
- zudem im Südosten der Türkei ab 2013 mehr als 70 sog. Sicherheitszonen mit Ausgangssperren und einer Bewegungskontrolle eingerichtet worden seien,

- hiervon mindestens 11 Provinzen, namentlich Sirnak, Siirt, Agri, Elazig, Tunceli, Kars, Batman, Hakkari, Van, Mardin und Diyarbakir, betroffen gewesen seien,
- hierdurch die Bewegungsfreiheit auch von JournalistInnen erheblich eingeschränkt worden sei,
- von den Einschränkungen der Pressefreiheit auch und gerade die Berichterstattung über die Kontextualisierung von kurdischen Aktivitäten, Aktivitäten der PKK oder ausdrücklich friedliche kurdische Aktivitäten in den genannten Provinzen betroffen sei, namentlich
  - die Berichterstattung über so genannte Sicherheitsoperationen der türkischen administrativen Kräfte, weil gerade anlässlich deren Durchführung die Sperren in Vollzug gesetzt und durchgesetzt würden,
  - anlässlich der sog. Sicherheitsoperationen ganze Nachrichtenseiten staatlicherseits blockiert würden, um ein Informationsaufkommen zu den Sicherheitsoperationen zu unterbinden,
  - wiederholt internationale JournalistInnen von Nachrichtenagenturen oder Presseorganen von den staatlichen Akteuren angegriffen worden seien gerade anlässlich der Dokumentation und Berichterstattung über sog. Strafangriffe türkischer Akteure auf kurdisches Gebiet, Polizeigewalt und andere Übergriffe staatlicher Akteure auf kurdische Bevölkerung,
- als konkretes Beispiel genannt werden könne, dass die niederländische Journalistin Frederike Geerdink, die seit 2006 in der Türkei lebte und ihren Arbeitsplatz in Diyarbakir hatte, am 06.09.2015 inhaftiert wurde, als sie die Aktivitäten kurdischer Aktivisten und Pazifisten in Yüksekova an der iranischen Grenze dokumentierte,
- insgesamt zu beobachten gewesen sei, dass angesichts der genannten Einschränkungen auch eine Selbstzensur der Medien stattgefunden habe in der Berichterstattung über die o.g. Themenkreise, weil man den drohenden Gefahren habe ausweichen wollen und schließlich

- insgesamt die Lage der Bevölkerung, die in den genannten Zonen lebe, auch 2013 bis 2015 schon nicht stichhaltig einzuschätzen gewesen sei, weil eine freie Berichterstattung hierüber verunmöglicht werde.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist in dem vorliegenden Zusammenhang von Relevanz. Aus ihr wird sich ergeben, dass eine Presseberichterstattung auch im anklageerheblichen Zeitraum zu kurdischen Aktivitäten und Aktivisten, die selbstverteidigende oder allgemein auf Frieden ausgerichtete („Pazifisten“) Ausrichtungen aufwiesen, massiv eingeschränkt wurden.

Neben dem konkret benannten Einzelfall der niederländischen Journalistin wird zu berücksichtigen sein, dass durch solche Einzelbeispiele insgesamt ein Klima der Repression von staatlichen Akteuren geschaffen wird, das eine weitergehende Berichterstattung generalpräventiv wie negativ und positiv spezialpräventiv zu unterdrücken geeignet ist.

Der Senat unterliegt einer Fehlvorstellung, wenn er meint, die Einschränkungen und die (Gesamt-) Würdigung zum Vorliegen eines Vereinigungszwecks im Sinne der §§ 129 ff. StGB sowie zum Vorliegen – oder nach Lesart des Senats: Nichtvorliegen – von Anhaltspunkten einer nach §§ 32, 34 StGB i.V.m. dem Widerstandsrecht maßgeblichen Ausgangslage auf einzelne Berichte von Menschenrechtsorganisationen stützen zu können. Angesichts der o.g. Befunde sowie der Tatsachen aus den heute gestellten Beweisanträgen in deren Gesamtschau wird deutlich, dass lediglich Ermittlungen von Amts wegen, die sich beispielsweise auch der Instrumentarien der Amtshilfe etc. bedienen können, erforderlich sind, um eine tragfähige Grundlage für die Einschätzung des Senats liefern zu können.

Mit seiner derzeitigen Maßgabe, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer wie auch immer gearteten Rechtfertigung könnten nicht erkannt werden, vollzieht der Senat lediglich die Einschränkungen der Informations- und Pressefreiheit nach, ohne hiergegen aus eigener Veranlassung und mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln anzugehen.

Sämtliche Angaben des vorliegenden Antrags stammen aus einem Bericht der Organisation Reporter ohne Grenzen aus dem Oktober 2015 (vgl. Auszug hieraus aus Anlage 1 zu dem vorliegenden Antrag).

Es wird hilfsweise für den Fall, dass eine Beweiserhebung wie vorstehend beantragt, abgelehnt werden sollte, **beantragt**,

den anliegenden Auszug des Berichts aus dem Englischen ins Deutsche zu übersetzen und die Übersetzung als Urkunde zu verlesen.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle





DIFFICULTY COVERING THE OCTOBER 2014 RIOTING

Islamic State's siege of Kobani. Syria had begun sending the 100,000 Turkish units... 200,000 Syrian... 200,000 Syrian... 200,000 Syrian...

A 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...

Police... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...

Journalists were... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...

After... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...

... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...

Access restrictions and... 100,000 Syrian...

Journalists... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...

... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...

... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...

... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...

... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...

... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...

... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...

... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...

... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...

... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian... 100,000 Syrian...







**REPORTERS WITHOUT BORDERS** promotes and defends the freedom to inform and be informed throughout the world. Based in Paris, it has ten international bureaux (Berlin, Brussels, Geneva, Helsinki, Madrid, Stockholm, Tunis, Vienna and Washington DC) and more than 150 correspondents in all five continents.

Directeur général : **CHRISTOPHE DELOIRE**  
Représentant en Turquie : **FAHRI ÖNDEROĞLU**  
Responsable du bureau Europe de l'Est et Asie centrale : **JOHANN BIRN**  
[europ@rsl.org](mailto:europ@rsl.org)

**REPORTERS  
WITHOUT BORDERS**  
FOR FREEDOM OF INFORMATION